

Handout zu TO-Punkt 25: "Errichtung Lärmschutzwand - Kleingartenstraße / Boierweg"

Bebauungsvorschriften

Die Bebauung der Parzellen am Boierweg zur Schaffung eines Einfamilienhauses ist grundsätzlich nach Bauklasse I oder II in offener oder gekuppelter Bauweise mit einer Bebauungsdichte von 35 % möglich.

Für das Grundstück Grundwiesenstraße 44 gelten folgende Bebauungsbestimmungen: 30 % Bebauungsdichte, Bauklasse I, offene Bauungsweise.

Die Vorgartentiefe, d. i. der Abstand zwischen vorderer Grundstücksgrenze und vorderer Bauflucht, beträgt mindestens 3,00 m. Garagen sind mit einem Mindestabstand von 6,00 m zur Straßenfluchtlinie herzustellen.

Eine Firstrichtung in Bezug auf die Straße ist nicht vorgeschrieben, jedoch wird empfohlen, das Objekt entweder mit dem Giebel oder mit der Traufe zur Straße herzustellen.

Der Lärm- und Sichtschuttdamm ist in der derzeit bestehenden Form zu erhalten und eventuell zusätzlich zu bepflanzen. Auf die Möglichkeit, innerhalb dieses Damms eine Garage (als unterirdisches Bauwerk) zu bauen, wird hingewiesen.

Baubewilligung

Vor Beginn einer Bauführung ist zeitgerecht bei der Stadtgemeinde Traiskirchen, Abteilung Bauamt, um die erforderliche Baubewilligung anzusuchen.

Die dazu notwendigen Antragsunterlagen sind:



